Firefox about:blank

TOP: Satzungsänderung

Alt

Zurzeit noch gültige Fassung

§ 6 Vorstand

6.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu zwei weiteren Beisitzern. Des Weiteren gehören aufgrund ihres Amtes zum Vorstand: der Schulleiter, der Vorsitzende der Schulpflegschaft und der Schülersprecher.

6.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden — soweit sie nicht aufgrund ihres Amtes dem Vorstand angehören — von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt.

- 6.3. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder dieses Vorstandes.
- 6.4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so entscheidet der Vorstand des Vereins, ob für die restliche Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds eine Zuwahl erforderliche ist.
- 6.5. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder können bei Bedarf in einer Geschäftsordnung festgelegt werden. Der geschäftsführende Vorstand erstellt und ändert die Geschäftsordnung. Sie bedarf nicht der Zustimmung in der Mitgliederversammlung.

Neu

Eingearbeitete Änderung gemäß Beschluss Mitgliederversammlung vom 21.03.2023

§ 6 Vorstand

6.1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern. Er trifft seine Entscheidungen, in Abhängigkeit seiner Mitgliederzahl, mit nachfolgenden Mehrheiten:

Anzahl der Vorstands-	Mehrheit des Vor-	
mitglieder	standes	
5	3	
4	3	
3	2	
2	2	

6.1.1. In Einklang mit § 6.1. dieser Satzung legt der Vorstand per einfachem Beschluss die Aufgabenfelder der Vorstandsmitglieder fest.

Für Bankgeschäfte wird 1 Vorstandsmitglied per Vorstandsbeschluss bevollmächtigt.

Der Vorstand kann durch Beisitzer mit beratender Stimme unterstützt werden. Des Weiteren gehören aufgrund ihres Amtes zum Vorstand: der Schulleiter, der Vorsitzende der Schulpflegschaft und der Schülersprecher.

6.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden — soweit sie nicht aufgrund ihres Amtes dem Vorstand angehören — von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt.

Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln in alphabetischer Reihenfolge der Vorschläge. Die Sitze im Vorstand werden anschließend nach dem Mehrheitsprinzip vergeben. Bei Stimmengleichheit kann eine Stichwahl erfolgen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

Der alte § 6.3. entfällt.

- **6.3.** Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so entscheidet der Vorstand des Vereins, ob für die restliche Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds eine Zuwahl erforderliche ist.
- **6.4.** Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder können bei Bedarf in einer Geschäftsordnung festgelegt werden. **Der Vorstand** erstellt und ändert die Geschäftsordnung. Sie bedarf nicht der Zustimmung in der Mitgliederversammlung.

1 von 4 21.04.2023, 11:07

Firefox about:blank

§ 7 Sitzungen des Vorstandes

- 7.1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich einmal, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder dies fordern.
- 7.2. Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
- 7.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7.4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens zwanzig Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
- 8.3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in allen anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist

§ 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung

9. 2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß § 4 Abs. I sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 21. Januar 1970 beschlossen, geändert am 28.10.1996, 25.01.2010, letztmalig am 23.02.2015. Der Verein ist beim Amtsgericht Düren auf dem Registerblatt VR 684 eingetragen.

§ 7 Sitzungen des Vorstandes

- 7.1. Der Vorstand beruft nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich einmal, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine Sitzung ein. Sie muss auf jeden Fall einberufen werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes dies fordert.
- **7.2. Der Vorstand** kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
- 7.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder (siehe § 6.1.) anwesend ist. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss.
- 7.4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens zwanzig Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
- 8.3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los.
- 8.4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung

9.2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 1 und 2. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß § 4 Abs. I sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Der Verein ist beim Amtsgericht Düren auf dem Registerblatt VR 684 eingetragen.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 21. Januar 1970 beschlossen, geändert am 28.10.1996, 25.01.2010, 23.02.2015 und letztmalig durch die Mitgliederversammlung am

2 von 4 21.04.2023, 11:07

Firefox about:blank

r z	Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vere register in Kraft. Alle bisherigen Satzungen tre zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.	
((Ort, Datum)	
-		
-		
_		
N	Name des Vorstands	Unterschriften des Vorstands

3 von 4 21.04.2023, 11:07

about:blank

21.04.2023, 11:07 4 von 4